Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

98 (8.12.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den Seekreis.

Nr. 98. Mitwoch den 8. Dezember 1824.

Verordnung.

(Die wegen der neuesten verheerenden Ueberschwemmung statt findenden Steuer-Nachlässe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigsten Antrag des Finanz-Ministeriums, durch Höchste Entschließung vom 22. d. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß

a) von den durch die neueste Ueberschwemmung völlig nutzlos gewordenen Grundstücken und unbewohnbar gewordenen Gebäuden die vom 1ten December d. J. an verfallende Steuer nachgelassen werden soll, und zwar ohne alle Rücksicht auf die Vermögensverhältniße der Eigenthümer.

Daß

b) alle Steuerpflichtige, welche an ihrem Eigenthum, es mag in die Klasse der steuerbaren Gegenstände gehören oder nicht, Schaden gelitten haben, und entweder aus öffentlichen Fonds oder durch milde Gaben unterstützt worden sind, von dem ganzen Steuer Betrag, welcher in der letzten Hälfte des Steuerjahrs zu erheben gewesen wäre, befreyt, und

c) die zuletzt (unter lit. b.) bezeichneten Personen, welche noch mit ältern Steuer-Rückständen verhaftet sind, von jetzt an bis zum Eintritt des neuen Steuerjahrs, mit deren executiven Beitreibung verschont bleiben sollen.

Damit der Höchst Wille in gleicher Ordnung zum Vollzug komme, findet man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Konstatirung dieser Steuer-Nachlässe und die Aufstellung der Verzeichnisse darüber geschieht durch die Steuer Peräquatoren, gelegenheitlich der Vornahme des bevorstehenden Ab- und Zuschreibens, und zwar ohne Bewilligung einer besondern Belohnung.

Die Verzeichnisse werden mit den Ab- und Zuschreibgeschäften an die Kreissteuer Revision eingesendet.

2) die Steuer-Revision hat dieselbe zu prüfen, das Kreisdirectorium die Abgangs-

decretur zu ertheilen, eine ortsweise verfaßte Uebersicht aber an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

3) Die Verrechnung dieser Nachlässe geschieht nach den für die Verrechnung der Abgänge überhaupt vorgeschriebenen Formen.

4) Die Nachlässe unter lit. a werden von dem Steuer-Peräquator berechnet, wenn die Kapitals-Minderung, nach den für solche Fälle im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften constatirt seyn wird. Eine besondere Steuer-Nachlaß-Berechnung aus diesem Grunde fällt übrigens weg, wenn der Eigenthümer in die unter lit. b. bezeichnete Klasse gehört, da für diese eine gänzliche Befreyung von aller Steuerzahlung für die zweyte Hälfte des gegenwärtigen Steuerjahres ohnehin eintritt.

5) Nach Beendigung der unter Nr. 4. bemerkten Arbeiten hat der Steuer-Peräquator mit einem, höchstens aus drey Personen bestehenden, Ausschuß der Unterstützungs-Kommißion, welche nach der von Großherzoglichem Ministerio des Innern unterm 19. d. M. erlassenen Verordnung sich gebildet hat, die Namen der Steuerpflichtigen in dem General-Kataster zu durchgehen, dieselben mit den Consignationen über die abgereichten Unterstützungen zu vergleichen, und diejenige Steuerpflichtige, welche Unterstützungen erhalten haben, in die nach anliegendem Formular aufzustellende Liste zu übertragen.

6) Gleichzeitig sind die beschädigten Güter- und Häuser-Besitzer, welche in der Veränderungs-Liste Lit. C. auf den 1ten December 1824. (Beyl. Nr. 15. der Instr.)und der summarischen Nachweisung über das Ab- und Zuschreiben in der Häusersteuer (Beyl. Nr 5. der Instr.) sich verzeichnet finden, aber keine Unterstützungen erhalten haben, unter Anmerkung der Ordn. Zahl darin aufzuführen; und zwar so, daß die alphabetische Ordnung des General-Katasters nicht unterbrochen wird.

7. Die Steuer-Peräquatoren werden das Ab- und Zuschreiben in den von der Ueberschwemmung betroffenen Steuerdistrikten nicht eher vornehmen, als bis die Materialien zu Aufstellung der Nachlaß-Verzeichniße gegeben werden können.

8) Die Orts-Einnehmer sind sogleich zu ermächtigen, mit dem Steuereinzug gegen alle Steuerpflichtige, welche durch Ueberschwemmung beschädigt worden, und zur Unterstützung qualificirt sind, einstweilen zurückzuhalten. Die Unterstützungs-Kommission wird denselben ein Verzeichniß dieser Personen unverweilt zustellen, welches sie bey der Abrechnung der Obereinehmerey zur Einsicht vorzulegen haben.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die betreffenden Stellen unverzüglich anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe den 23. November 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh. vdt Frey.

Verzeichniß

über die Steuer-Nachlässe pro 1824. in Folge Finanz-Ministerial-Verordnung vom 23ten November d. J.

1.	2.	3.	4.		5.	6.			7.		8.	9.		10.	
		Steuer-Nachlässe													
		a) der vermöglichen, zu keiner Unterstützung geeigneten Personen, wegen erlittener Beschädigung									b) derjenigen, welche Beschädigung erlitten, und deswegen Unterstützung erhalten haben.				
Ordnungs-Zahl.	Namen.	an Grundstücken.			an Gebäuden.				Betrag des Steuer-Nachlasses.		Des General Katasters Ordn. Zahl.	Total Steuer-Kapital nach dem General-Kataster		Betrag des Steuer-Nachlasses.	
		Veränd. Liste Lit. C. Ord. Zahl.	angebendes, Grundsteuer Kapital.		Sumar Nachweisung Ord. Zahl.	abgehendes Häusersteuer-Kapital.									
			fl.	kr.		fl.			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
1	J. B.														
2	J. M.	1	204	—	5	400			—	—	12	1450		2	25
3	W. W.	2	123	45	—	—			—	12	—	—		—	—
4	rc.	—	—	—	—	—			—	—	120	500		—	50
5	rc.								17	20				89	50
														17	20
									Hauptsumme					107	10

Vorstehendes Verzeichniß wird
beurkundet N. . . . . den . . . .

Von der Unterstützungs Kommission
T. N. N.
T. = =
T. = =

von dem Schazungs-Ausschuß
T. N. N.
T. = =
Steuer-Peeräquator.
N.

Bemerkungen.

1. Sind einem Steuerpflichtigen mehrere Grundstücke oder Gebäude deteriorirt und nutzlos geworden, so werden die abgehenden Kapitalien in einer Summe in die Kol. 4. und 6. eingetragen.
2. Wird einem Steuerpflichtigen, wegen erhaltener Unterstützung von seinem TotalSteuerKapital (Kol. 9.) die halbjährige Steuer nachgelassen, so unterbleibt der Eintrag in die Kol. 7. und die ganze NachlaßSumme wird in Kol. 10. aufgenommen.

Nr. 25825. Man findet sich veranlaßt vorstehende im Großherzogl. Staats- und Regierungsblatt Nr. XXVII. d. J. erschienene höchste Verordnung zur Nachricht und Nachachtung für das Steuerrevisorat — Steuerperäquatoren — Aemter — Obereinnehmereien — Ortsvorstände und Steuererheber auch in diesem Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Constanz den 2. Dezember 1824.

Gr. B. Seekreis Direktorium.
v. Kleiser. vdt. Schroß.

Verordnung.

Nro. 25111. Die Errichtung von Fluth-Marken betreffend.

Sämtliche Aemter haben nachstehende hohe Ministerial Verordnung an Orten, wo solche anwendbar ist, unter Komunikation mit der Wasser- und Strassenbau Inspektion, welche hierüber zu entscheiden hat, sogleich in Vollzug zu setzen, und zugleich wo es noch nicht geschehen, den höchsten Wasserstand vom Jahr 1817. beifügen zu lassen.

Konstanz den 23. November 1824.

Großherzoglich Badisches Seekreis Direktorium.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 9. November 1824.

Nro. 13099. Das Seekreis Direktorium hat die Verfügung zu treffen, daß

1) an allen Strömen, Flüßen und Bächen, an welchen das Austretten des Wassers bey ausserordentlichen Ereignißen, Ueberschwemmung des Landes, Verherungen an Häusern, Gebäuden, und Destrucktion öffentlicher Anlagen der Strassen, Weegen, Brücken, Steegen und Furthen erfolgt, oder zu besorgen sind, die in diesem Spätjahr statt gefundene außerordentliche Höhe, welche die Fluth erreicht hat, bezeichnet werden.

2) Die Bezeichnung geschieht durch $\frac{1}{4}$ Zoll tief eingehauene wagrechte Rinnen in massive Steine oder in Mauern durch eiserne Stäbe, welche gut eingekeilt, und verbleit werden müßen; oder endlich in Ermanglung von Mauren, auf Pfosten der Gebäude, in letzterm Falle mehrfach.

3) An jede dieser Marken ist einzuhauen:

N. N. October 1824. oder N. N. November. 1824.

4) Die Stelle dieser Fluthmarken ist dergestalt zu wählen, daß sie an besuchte nicht abgelegene Plätze zu stehen kommen. Sie werdrn auf solche Objeckte eingegraben, die augenscheinlich eine bleibende Dauer und Unwandelbarkeit vermuthen lassen.

5) Wo diese Fluthmarken an Wassern angebracht werden, die durch Ortschaften und Städte fließen, oder überhaupt durch eine Gegend, wo selbst die nächste Umgebung des Flusses den Anbau von Häusern, laufenden Werken, oder auch Anlagen von Brücken vermuthen lassen, müssen solche, um der nachbemerkten Absicht zu entsprechen, in hinlänglicher Zahl angebracht werden.

6) Damit jedoch die Wahre Höhe der Fluth bezeichnet werde, und nicht die

Scheinbare, welche oft beim Eintretten der höchsten Fluth durch das Verschütten der Flußbette mit Geschieben, Verhängen von Holz und andern Trümmern, oft auf kurze Strecken sehr wandelbar ist, so müßen die übrigen Marken nach einer sichern und festbestimmten Vorschrift regulirt werden.

Der Zweck dieser Maasregel ist:

1tens. Das leichtsinnige Anbauen von Gebäuden und Wohnungen zu verhindern, in welchem Fall die Fluthmarken nicht nur als Warnungstafeln gelten, sondern auch für die Aufführung eines solchen Gebäudes sowohl in Rücksicht auf die Stelle, als auch auf Festigkeit und Dauer maasgebend seyn können.

2tens. Sollen diese Fluthmarken dazu dienen, Straßen und Weege, Brücken, Steege und Furthen dahin zu verlegen und so zu konstruiren, daß sie weder den jeweiligen Ueberschwemmungen ausgesetzt, noch von denselben destruirt werden können.

3tens. Sind diese Fluthmarken in etwas maasgebend, in Bau und Anlagen von Mahl- und andern laufenden Werken, in Bauen von Wasserwehren, Freyarchen Fluthschließen ꝛc., hauptsächlich auch entscheidend für die Fragen: ob wo und wie? Fluth- und Wildgräben, oder Uiberlässe zur Sicherung ganzer Ortschaften und einer Gegend anzulegen sind.

Wir glauben durch die genaue Befolgung dieser Verordnung, daß künftig vielen Nachtheilen und Kalamitäten vorgebeugt werden dürfte; wie denn die Einrichtung von ältern Fluthmarken schon oft wohlthätig auf das Allgemeine, wie aufs Einzelne zurück gewirkt hat. Auch für die Geschichte und Topographie des Landes ist die Beschreibung der Flüße und der besondern Ereignißen an denselben wichtig.

In Abwesenheit des Ministers
der Ministerial Direktor.
Winter.

Bekanntmachung.

Nro. 25822. Die Eintheilung der Steuerperäquations Bezirke betreffend.

Nachdem die im Anzeigeblatt vom Jahr 1820 Nro. 103. verkündete Eintheilung der Steuerperäquations Bezirke mehrere Veränderungen erlitten und die neuerlich eingetrettene Verhältnisse noch andere nothwendig machen, wird hierüber Folgendes näher bestimmt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Es erhält nemlich

1.) Steuerperäquator Au in Allmendshofen, die Aemter Villingen, Bräunlingen und Hüfingen; letzteres mit Ausnahme der bey Ord. Zahl 2. vorkommenden Steuer Districkte.

2,) Steuerperäquator Büchlen in Löffingen, das Amt Neustadt und die Steuer Districkte Bachen, Neuenburg und Unadingen vom Amte Hüfingen.

3.) Steuerperäquator Dummel in Beuren an der Aach das Amt Radolphzell.

4.) Steuerperäquator Eggler in Salem, das Amt Salem nebst folgenden Steuer-Distrikten des Amts Pfullendorf: Alberweiler, Herdwangen, Lautenbach, Mülhausen Rast, Roth, Salenbach, Sauldorf, Schwende, Waldhof, Hausen im Thal, Neudingen, Nusplingen, Oberglashütte, Schloßhausen, Stetten am kalten Markt und Unterglashütte.

5.) Steuerperäquator Homburger in Weil, das Amt Blumenfeld.

6.) Steuerperäquator Hurter, das Amt Stockach.

7.) Steuerperäquator Kaiser in Bonndorf, das Amt Bonndorf.

8.) Steuerperäquator Reiser in Pfullendorf, das Amt Heiligenberg und alle Steuerdistrickte des Amts Pfullendorf, welche unter Ord. Zahl 4 und 10 nicht namentlich bezeichnet sind.

9.) Steuerperäquator Seiferle in Geisingen, gie Aemter Möhringen, Engen, Konstanz und Ueberlingen.

10.) Steuerperäquator Wieler in Meersburg, die Aemter Meersburg und Mößkiech, sodann vom Amte Pfullendorf, die Steuerdistrickte: Altheim, Engelwies, Gutenstein, Hartheim, Heinstetten, Schwenningen und Werrenwag.

11.) Steuerperäquationsgehülfe Fischer in Engen, einstweilen provisorisch das Amt Stühlingen.

Die hiernach erforderliche Uebergabe und Uebernahme der Steuerregistraturen ist in vorgeschriebener Ordnung zu vollziehen.

Constanz den 30. November 1824.

Großh Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Götte.

Bekanntmachung.

(2) Man findet sich neuerdings veranlaßt, das inländische Publikum, besonders aber den Handelsstand, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß jede in das Königreich der Niederlande bestimmte Versendung

a. nicht nur mit einem besondern Adreß- oder Fracht-Briefe, — sondern auch

b. mit einer in französischer Sprache abgefaßten Innhalts- und Werths-Deklaration versehen seyn muß, weil ohne diese beyden Erforderniße jedem Stücke der Eingang in das Königreich der Niederlande versagt wird.

Karlsruhe den 22. Novemb. 1824.

Gr. Bad. Oberpost-Direction.

Frhr. v. Fahnenberg. vdt. Fieß.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Villingen.

(2) Zu Uiberauchen, an den in die Gant erkannten Oswald Haas und seine Ehefrau, auf den 29. Christmonat früh 9 Uhr vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt zu Villingen.

(3) Zu Villingen, an den in die Gant erkannten Joseph Neugart, auf den 23. Dezember früh 8 Uhr vor dem Gr. bad. Bezirksamt daselbst.

Bezirksamt Ueberlingen.

(3) Zu Ueberlingen, an den in die Gant erkannten Bürger, und Handelsmann und ehmaligen Salzfaktor Karl Ludwig Ill, auf Donnerstag den 30sten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Großherzoglichen bad. Bezirksamt zu Ueberlingen.

Bezirksamt Stockach.

(3) Von Stockach auf Antrag des Waisenrichters an die Verlaßenschaft des verstorbenen Nikolaus Weber, auf Dienstag den 21sten Dezember d. J. vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt daselbst.

Gr. F. F. Amt Heiligenberg.

(3) Zu Leustetten an den in die Gant erkannten Halbbauren Joseph Jakk auf Freytag den 17. Dezember d. J. vor dem G. bad. Bezirksamt zu Heiligenberg.

(3) Auf die von dem hiesigen Engelwirth Xaver Kaiser eingekommene Insolvenz Erklärung, und darauf erfolgte Vermögens-Untersuchung wird hiemit Gantprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation, Prioritäts-Verhandlung und Versuch eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs auf Dienstag den 14ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr festgesezt.

Sämtliche Kaiserschen Kreditoren werden demnach aufgefordert, an obiger Tagfahrt auf der Kanzley der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweis-Urkunden richtig zu stellen, und rücksichtlich der Maße Veräußerung und definitiven Aufstellung eines Masse-Kurators ihre Erklärung abzugeben.

Die nicht erscheinenden Kreditoren werden von der vorhandenen Maße ausgeschloßen.

Schopfheim am 13. Nov. 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.

Läßler.

Schuldenliquidation.

(3) Handelsmann Daniel Metzger dahier, welcher vor einiger Zeit die Handlung einer verstorbenen Mutter Joh. Mich. Metzgers Wittwe dahier übernommen und nun in Vermögenszerfall gekommen ist, wünscht mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag abzuschließen. Alle jene welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüch zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche unter Beibringung der nöthigen Belege Donnerstags den 23. Dezember früh 8 Uhr auf dießeitiger Amtskanzlei gehörig zu liquidiren, widrigens sie sich die etwaigen Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten, und die schon bekannten Gläubiger als dem Antrage der Mehrzahl beipflichtend ansehen würden.

Lahr den 17. November 1824.

Großherzgl. bad. Bezirksamt.

Lang.

Kaufanträge

Verkauf.

(2) Aus der Gantmasse des Ant. Strassers Söldners zu Frikingen, wird am Donnerstage den 16. Dezember d. J. Nachmittags 1 Uhr in dem Löwenwirthshause daselbst ein zweystöckiges Wohnhaus mit einer Dreschtenne und Stallung nebst dabey befindlichen 82 Ruthen Gartenland im Meistbotte unter annehmbaren Bedingungen versteigert werden, was hiemit zur Kentniß der Kaufliebhaber gebracht wird.

Heiligenberg den 26. November 1824.

Gr. Bad. F. F. Bezirksamt.

Bekanntmachungen.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 1. auf den 2ten November d. J. ist in dem Neukircherwalde nachstehendes Zimmerhandwerksgeschirr entwendet worden, als:

1. zwey große Faßwinden, wovon die eine 152 die andere circa 130 Pf. wiegt, im Werthe von 66 fl. auf dem Holze unten befindet sich daß Zeichen M. an dem obern Ende der eisernen Stange sind die Buchstaben J. J. G. eingegraben.

Ein besonders Merkmal ist, daß es hier zu Lande keine solche Winden gebe, in dem sie von besonderer Schwere, und eigentliche Holländerwinden sind.

2. zwey Axen wovon die eine links gerichtet ist, beyde von gewöhnlicher Größe im Werthe von 4 fl. —

3. Ein Breitbeil welcher ebenfalls links gerichtet, und von einem Schmidt in Gernsbach gefertigt und im Werthe von 8 fl. 6

4. Eine Säge mit zwey Griffen 6 Schuhe und 3 Zoll lang, welche bey dem hiesigen Zeugschmidt Kupferschmidt erkauft wurde und das Zeichen P. H. A. R. D. hat im Werthe von 4 fl. 30

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenstände von Seite der Großherzogl. Behörden mitgewirkt werden wolle.

Freyburg am 3. November 1824.

Groß. bad. Landamt.

Wetzel.

Diebstahl.

(1) Den 20sten d. M. wurden einem Bürger Namens David Mack in Gundelfingen nachstehende Effekten entwendet, als:

1. 8 Ellen halbleinenes Zeug, braun gefärbt.

2. ein schwarz baumwollenes Halstuch von mittlerer Größe.

3. ein paar ganz neue graue wollene, und ein paar weiße wollene schon getragene Strümpfe.

4. Eine ganz neue Zange.

5. Ein paar Weiberschuhe mit kleinen Riemen zum binden angebracht.

6. Eine schwarze floretseidene Zipfelkappe.

7. Eine Tabakspfeife mit elastischem Rohr, Wassersack von rothem Blech, und porzellainen Kopf, worauf ein Todtenkopf und folgender Spruch ersichtlich ist:

„Rauch und Sauf, im Tode hörts auf."

8. Ein Weiberhemd mit A. W. gezeichnet.

9. Vier ein halb Ellen schwarze Bendel.

10. Eine 8 Zoll lange Scheere.

11. Eine abgetragene Bauernkappe.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen ledigen Schmidgesellen von Salzburg gebürtig, der mit einem Wanderbuche versehen, und mit einer Weibsperson aus Riechen in der Schweiz herumzieht, deren Personsbeschreibungen unten beigesetzt sind.

Sämtliche Behörden werden hiemit ersucht, auf dieselben Personen fahnden, und im Betrettungsfalle anher liefern zu lassen.

Signalement.

der Mannsperson.

Derselbe ist ungefähr 32 Jahr alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, von hagerer Statur, und hat einen starken rothen Backenbart. Er trägt einen abgenutzten runden schwarzen Hut mit hoher Gupfe, einen Janker von grünem Tuche, welcher viele eingesezte Stücke hat, Hosen von grauem Tuch, welche zwischen den Füßen und dem Hintern mit schwarzen Ledern besetzt sind, und auf beiden äußern Seiten sind Streifen von rothem Tuch, der ganzen Länge nach angenäht.

Signalement

der Weibsperson.

Sie ist ungefähr 30 Jahr alt, mager, hat das Gesicht voll Laubflecken, und spitzige Nase.

Sie ist gekleidet wie die Oberländer-Weibsbilder gekleidet sind, trägt aber eine Bauernkappe nach Art der Landleute in unserer Gegend.

Freyburg den 23. Novemb. 1823.

G. Bad. Landamt.

Wetzel.